

Besprechungsvermerk:
Besprechung vom 11.02.2014

Frau Hovestädt, Frau Korge, Herr Bormann
(SSt P, SST J)

Teilnehmer an Twitter

Zahlreiche öffentliche Einrichtungen betreiben einen Twitter-Feed:
Ministerien wie Auswärtiges Amt, Bundeszentrale für politische Bildung, Regierungssprecher
Steffen Seibert

Die Veröffentlichung in Twitter

Der Twitter lässt nicht immer mit Sicherheit erkennen, wer tatsächlich den Twitter betreibt. Es gibt kein verbindliches "Impressum"
Jeder kann einen Tweet eröffnen, jeder kann Follower eines Tweeds werden oder einzelne Tweeds lesen.

Die Twittermeldung selbst ist auf 140 Zeichen begrenzt

Zusätzlich: Es können jedoch Bilder hochgeladen werden.

Es können in der Meldung Verknüpfungen/Links eingefügt werden, die dann auf andere Angebote im Internet hinweisen.

Urheberrecht/Verwertungsrecht:

Twitter beansprucht ein umfassendes, inhaltlich unbegrenztes Verwertungsrecht, die Twiternachrichten (incl. hochgeladene Bilder) beliebig für eigene und fremde Zwecke zu nutzen und zu verändern.

Daher ist es wichtig, die Rechtsfolgen bei Bild- oder Dokumentenveröffentlichungen zu beachten: Twitter erwirbt ein umfassendes Verwertungsrecht an den hochgeladenen Bildern/Dokumenten. Wir räumen Twitter diese Rechte ein, wenn wir Material hochladen. Wenn hingegen Material und Inhalte über Link-Verknüpfungen zugänglich gemacht werden, wird dieser Nachteil (Entstehung eines Verwertungsrechts für Twitter) vermieden.

"Redaktionsstatut"

Das gemeinsame Betreiben des Tweets ist im Grunde so anspruchsvoll wie die Herausgabe einer gemeinsamen regelmäßig erscheinenden Broschüre. Die Beteiligten sollten sich über die Zusammenarbeit und die Verantwortung für die Beiträge verbindlich einigen. Mehrheitsprinzip, Einstimmigkeitsprinzip oder geteilte Verantwortung jeweils nur für eigene Beiträge wären denkbar. BStU sollte aber nur an einem Twitter-Feed teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass problematische Inhalte nicht veröffentlicht werden.

Nach der Besprechung von SST J ergänzt:

"Redaktionsstatut" : Es ist daher zu begrüßen, dass schon der Entwurf der Vereinbarung ein Einstimmigkeitsprinzip vorsieht.

"Grundsatz" : Der BStU kann nach § 37 StUG Unterlagen zur Information der Öffentlichkeit veröffentlichen, das gilt auch für Twitter. Wir sollten auch hier die Grundsätze für Veröffentlichungen im Internet beachten.

Günter Bormann
12.02.2014